



gestellt, dass alle bisher in § 5 Abs. 1 WHG vorgesehenen Maßnahmen, wie zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe oder Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen, angeordnet werden können. Eine Sonderregelung ist weiterhin enthalten für die nachträgliche Anordnung bei planerisch genehmigten Vorhaben. Nachträgliche Anordnungen sind nicht nur zur Gewährleistung der Voraussetzungen einer planerischen Genehmigung zulässig, sondern können auch die planerische Entscheidung selbst korrigieren. Die Befugnis zur Untersagung der Durchführung sowie zur Anordnung der Beseitigung von Vorhaben orientiert sich in § 20 BImSchG. Die Reihenfolge der Tatbestände wurde redaktionell geändert: Zunächst werden die Untersagungstatbestände, dann die Stilllegungs- und Beseitigungstatbestände geregelt. Für Gewässerbenutzungen wird eine Sonderregelung zur Widerruf der Genehmigung getroffen.

Dr. Thomas Lüttgau, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz

Wie schon bisher sieht das UGB die Beteiligung der **Öffentlichkeit** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor. Bei Zusammenführung der bisherigen Vorschriften insbesondere aus dem BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVP-G bleibt der Inhalt im Wesentlichen gleich. Abweichend von der bisherigen Regelung hat die öffentliche Bekanntmachung zukünftig kumulativ in einem Printmedium, das im voraussichtlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens verbreitet ist, und im Internet zu erfolgen. Den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung regelt das UGB I aufgrund europarechtlicher Vorgaben recht detailliert. Der öffentlichen Bekanntmachung schließt sich die öffentliche Auslegung von Antrag und entscheidungserheblichen Unterlagen an. Letztere ergeben sich insbesondere aus der Anlage 9 zum UGB I. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen, die der Genehmigungsbehörde erst nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegen, müssen nicht ergänzend ausgelegt werden. Sie sind der Öffentlichkeit wie nach dem bisherigen Recht gemäß den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Um-

weltinformationen, d.h. grundsätzlich auf Antrag, zugänglich zu machen. An der formellen und materiellen Präklusion nicht fristgerecht erhobener Einwendungen wird festgehalten.

Die Präklusion kommt auch für die Umwelt-Vereinigungen zur Anwendung, die - ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein - Rechtsbehelfe einlegen können. Die Möglichkeit von Vereinigungen, Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten einzulegen, wird weitgehend den Vorschriften des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entnommen. Voraussetzung ist neben der grundsätzlich erforderlichen Anerkennung der Vereinigung die Geltendmachung der Verletzung einer dem Schutze eines (beliebigen) Dritten dienenden Vorschrift. Offen ist nach wie vor die Vereinbarkeit der Voraussetzung, wonach die gerügte Vorschrift drittschützend sein muss, mit den europarechtlichen Vorgaben. Es gibt jedenfalls gute (europarechtliche) Argumente dafür, dass auch eine mögliche Verletzung von dem Vorsorgegrundsatz dienenden Vorschriften den Klageweg für Vereinigungen eröffnet. Anwendung findet die **Vereinigungsklage** auf behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann sowie auf Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet werden soll. Weiterhin erfasst werden Rechtsbehelfe gegen integrierte Vorhabengenehmigungen, die einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen sowie gegen nachträgliche Anordnungen. Neben dem erweiterten Kreis der Rechtsmittelnehmer übernimmt das UGB aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz die erweiterten Gründe, aufgrund derer einer Klage stattzugeben ist. So kann die Aufhebung einer der vorgenannten Entscheidungen bereits verlangt werden, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind und der Verfahrensfehler nicht geheilt werden kann. Dabei soll eine wesentliche Verfahrensvorschrift in der Regel dann verletzt sein, wenn eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt worden ist.

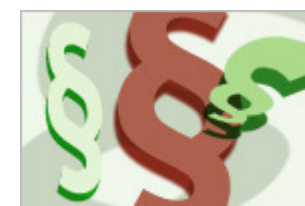
Dr. Inga Schwertner, Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

# Newsletter Spezial Umweltgesetzbuch

Seite 1	<b>Umweltgesetzbuch 2009</b>
Seite 2	<b>Integrierte Vorhabengenehmigung</b> Kernstück des UGB
Seite 3	<b>Änderungen von Vorhaben nach dem UGB 2009</b>
Seite 4	<b>Bestehende Vorhaben und laufende Verfahren</b>
Seite 5	<b>Neuordnung des Wasserrechts</b>
Seite 6	<b>Natur und Landschaftspflege</b>
Seite 7	<b>Betrieblicher Umweltschutz und Überwachung</b>
Seite 8	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz</b>

## Umweltgesetzbuch 2009

**Klarheit – Vereinfachung – Transparenz** - Der Referentenentwurf liegt nun auf dem Tisch - die Verabschiedung soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen: fünf Gesetzbücher mit mehreren hundert Vorschriften! Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen sie für Klarheit, Vereinfachung und Transparenz sorgen, eine vollzugsfreundliche und praxisgerechte Ausgestaltung stehe im Mittelpunkt. Dieser Ansatz ist selbstverständlich zu begrüßen, ist doch das derzeitige Umweltrecht auf zahlreiche Einzelgesetze verteilt und für die Praxis daher häufig unübersichtlich und inkonsistent: Das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundes- und Immissionsschutzgesetz, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz usw., wobei jedes Gesetz zudem noch seine eigenen Strukturen und Begrifflichkeiten aufweist.



Der Wirtschaft sollen durch die Regelungen des Gesetzentwurfs keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet. Die Bürokratiekosten, die zur Erfüllung der Informationspflichten für die Unternehmen anfallen, sollen nach der Gesetzesbegründung ebenfalls geringer ausfallen, was zu begrüßen ist.

**Wenn nicht jetzt, wann dann** - Durch die Förderalismusreform hat der Bund jetzt erstmals die

Möglichkeit erhalten, das Naturschutz- und Wasserrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Die Länder können im Wasser- und Naturschutzrecht eigene, von den bisherigen Bundesvorschriften abweichende Regelungen erst ab dem 01.01.2010 erlassen. Der Bund kann also ohne vorherige Abweichungsmöglichkeit der Länder nur noch bis zum Ende dieser Legislaturperiode ein Umweltgesetzbuch verabschieden.

**Regelungspaket** - Zum Regelungspaket des UGB gehören:

- > 5 Bücher
  - Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht (UGB I)
  - Wasserwirtschaft (UGB II)
  - Naturschutz (UGB III)
  - Nichtionisierende Strahlung (UGB IV)
  - Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (UGB V)
- > das Einführungsgesetz (EG UGB)
- > die Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch (Vorhabenverordnung) und
- > die Verordnung über Umweltbeauftragte (Umweltbeauftragtenverordnung).

Von dem zunächst vorgesehenen Sechsten Buch - Recht der erneuerbaren Energien wird zunächst abgesehen. In der nächsten Legislaturperiode sollen weitere Materien des Umweltrechts in das Umweltgesetzbuch aufgenommen werden, wie das Recht der nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen, der gebiets- und verkehrsbezogene Immissionsschutz, der Schutz vor gefährlichen Stoffen, Anforderungen an Produkte und Ressourcenschutz, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Bodenschutz und Altlasten.

**Verfahrenskonzentration durch die integrierte Vorhabengenehmigung** - Mit dem UGB werden diverse bestehende Regelungen durch einheitliche übergreifende Vorschriften ersetzt, wodurch die Anzahl und Vielfalt der Vorschriften erheblich



reduziert wird. Als neuartiges Instrument wird eine integrierte Vorhabengenehmigung eingefügt. Danach werden zukünftig Industrieanlagen und andere umweltrelevante Vorhaben, für die bislang mehrere parallel laufende Zulassungsverfahren durchzuführen sind (etwa: immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis), nur noch eine (einzige) Vorhabengenehmigung benötigen. Die Konzentration in einem Verfahren ist für den Antragsteller sehr vorteilhaft: Mit der Zulassungsbehörde der integrierten Vorhabengenehmigung steht ihm ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung, es gelten einheitliche Verfahrensbedingungen und die Antragsunterlagen sind nur einmal zu erstellen und vorzulegen. Zugleich wird sich mit der Zusammenfassung in einer umfassenden Genehmigungsentscheidung die Zahl etwaiger Gerichtsverfahren reduzieren, da zukünftig nicht mehr mehrere Genehmigungen gerichtlich angefochten werden können. Die Verbesserungen sollen unter anderem mit der Verwendung übersichtlicher und praxisnaher Regelungsformate, z.B. tabellarische Auflistung der genehmigungspflichtigen Vorhaben, Liste der Antragsunterlagen etc., eine verstärkte Nutzung der elektronischer Kommunikationsmittel im Verfahren, Verfahrenserleichterung für Vorhaben an EMAS-Standorten, Fristverkürzungen im vereinfachten Verfahren für Vorhaben mit geringer Umweltrelevanz, Vereinfachung und Präzisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung, Integration der Anforderungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Verfahrensvorschriften sowie eine sprachliche Anpassung und Modernisierung des Umweltrechts erreicht werden.

Dr. Alexander Beutling, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## Integrierte Vorhabengenehmigung – Kernstück des UGB

Die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG) stellt den neuen einheitlichen Zulassungstyp für bestimmte umwelt- und raumbedeutsame Vorhaben dar. Die iVG ist vorgesehen für Vorhaben, für die bisher immissionsschutz- oder wasserrechtliche Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren vorgesehen sind als auch für Vorhaben, die bisher im Planfeststellungsverfahren zugelassen werden (wie z.B. Deponien, Rohrleitungsanlagen, Gewässerausbauten). Welche Vorhaben ei-

ner iVG bedürfen und welche Größen- und Schwellenwerte jeweils zu einer Genehmigungsbedürftigkeit führen, wird abschließend durch die Vorhaben-Verordnung festgelegt. Nicht der iVG unterworfen werden der Bau von Straßen und Schienenwegen, forstliche Vorhaben (Erstaufforstung, Rodung), Anlagen nach dem Atomgesetz, Flugplätze mit Ausnahme der störfallrelevanten Anforderungen, untertägige Anlagen des Bergwesens und Tagebaue.

Vorgesehen sind zwei Arten der iVG: die „Genehmigung“ und die „planerische Genehmigung“. Die Genehmigung tritt an die Stelle der bisherigen Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie teilweise an die Stelle der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Sie orientiert sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung an der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und ist als gebundene Entscheidung ausgestaltet, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf deren Erteilung. Nur soweit es sich bei dem Vorhaben um eine Gewässerbenutzung handelt oder eine Gewässerbenutzung Teil des Vorhabens ist (z.B. Industrieanlage mit Kühlwasserentnahme) steht die Erteilung der Genehmigung hinsichtlich der jeweiligen Gewässerbenutzung im (Bewirtschaftungs-)Ermessen der Behörde.



Als Sonderfall der Genehmigung ist die planerische Genehmigung ausgestaltet. Die planerische Genehmigung ist auf bestimmte Vorhaben bisher planfeststellungs- bzw. plangenehmigungsbedürftiger Vorhaben, wie z.B. Deponien, Rohrleitungsanlagen und Gewässerausbauten, anwendbar. Welches Vorhaben einer planerischen Genehmigung bedarf ist in der Vorhaben-Verordnung festgelegt. Die planerische Genehmigung erfordert nicht nur das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, sondern darüber hinaus eine Abwägungsentscheidung. Die aus den bisherigen Planfeststellungsentscheidungen bekannten Grundsätze, wie die Grundsätze zur Planrechtfertigung, zur planerischen Gestaltungsfreiheit, zum Gebot der

Novelle des EEG vorgesehenen so genannten Repowering, also dem Abbau von Windenergie-Altanlagen insbesondere an problematischen Altstandorten verbunden sind, Rechnung zu tragen. Zur Bemessung der Höhe der neu geregelten Ersatzzahlung heißt es, dass sich diese nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bemessen soll. Das Verfahren der Eingriffsregelung wird im Einzelnen geregelt.

Das Verhältnis zum Baurecht entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 21 BNatSchG.

Die Befreiungsvorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instruments der naturschutzrechtlichen **Befreiung** vor. Eine erste Befreiungsmöglichkeit besteht aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art; der zweite Befreiungstatsbestand übernimmt den Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung, wobei der Kreis einer Befreiung zugänglichen Vorschriften eingeschränkt wird. Ferner wird die für die Verbote des besonderen Artenschutzes eingeführte Befreiungslösung fortgesetzt und auf die Ge- und Verbote bei Natura 2000-Gebieten ausgedehnt.

Dr. Alexander Beutling, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

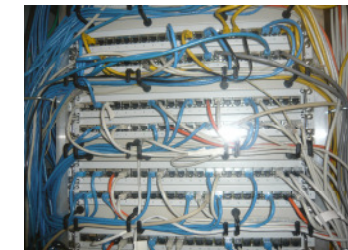
## Betrieblicher Umweltschutz und Überwachung

Die Vorschriften über den betrieblichen Umweltschutz, insbesondere die Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und die Vorschriften über Umweltbeauftragte, werden weitgehend für alle Vorhabentypen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen.

Wie bisher können für ein Vorhaben mehrere **Umweltbeauftragte** für die unterschiedlichen Bereiche (Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz) bestellt werden. Eine Bündelung der Bereiche auf einen Umweltbeauftragten ist möglich, wenn die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Bisherige Betriebsbeauftragte gelten als Umweltbeauftragte in dem jeweiligen bisherigen Aufgabenbereich. Soweit nach der Umweltbeauftragten-

verordnung erstmalig ein Umweltbeauftragter zu bestellen ist, hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen.

Die Bestimmungen des Umweltschadensgesetzes werden inhaltlich übernommen. Damit besteht auch zukünftig eine **Haftung** bei betrieblichen Tätigkeiten für Schädigungen der Gewässer, des Bodens sowie von Arten und natürlichen Lebensräumen, die seit dem 30.04.2007 verursacht worden sind. Unverändert geblieben ist die Definition für den Verantwortlichen. Verantwortlich ist u.a. jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat. Damit kann weiterhin eine persönliche Haftung von Leitungsorganen, wie Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern nicht rechtssicher ausgeschlossen werden. Eine Regelung zur Haftungshöchstgrenze fehlt auch zukünftig.



Mit den Vorschriften über die **Überwachung** werden die bisherigen immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften zusammengeführt sowie bisher allein im Bundes-Immissionsschutzgesetz enthaltenen Regelungen, wie die (weniger weit reichenden) Zutritts- und Prüfbefugnisse der zuständigen Behörden bei nichtverantwortlichen Personen, auf alle Vorhabentypen übertragen. In die Vorschriften der Überwachung integriert werden die bisher in den §§ 26 – 28 BImSchG enthaltenen Regelungen, wonach die Behörde dem Vorhabenträger selbst die Durchführung von Messungen als Überwachungsmaßnahmen aufgeben kann.

Das UGB enthält einen weiteren Abschnitt zu eingreifenden Maßnahmen, in denen die notwendigen Befugnisse für ein behördliches Einschreiten gegenüber bestehenden Vorhaben geschaffen werden. Hinsichtlich der Möglichkeit **nachträglicher Anordnungen** orientiert sich das UGB maßgeblich an § 17 BImSchG. Eine Sonderregelung ist für Gewässerbenutzungen vorgesehen. Nachträgliche Anordnungen für Gewässerbenutzungen können auch im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens getroffen werden. Hierdurch wird sicher-



Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten. Sowohl der Geringfügigkeitsschwellenwert als auch der Ort, an dem sie einzuhalten sind, werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

Auch Detailfragen in vielen anderen Bereichen, wie Anforderungen an die Gewässereigenschaften, Anforderungen an die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe sollen auf die Verordnungsebene verlagert werden.

Erstmals regelt der Bundesgesetzgeber **Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen** von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern, um bestimmte notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen. Entsteht infolge gewässerkundlicher Maßnahmen ein Schaden am Grundstück steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch zu.

Nicht in das UGB integriert werden zum jetzigen Zeitpunkt das Abwasserabgabengesetz sowie die landesrechtlich geregelten Abgaben für Wasserentnahmen.

Dr. Inga Schwertner, Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

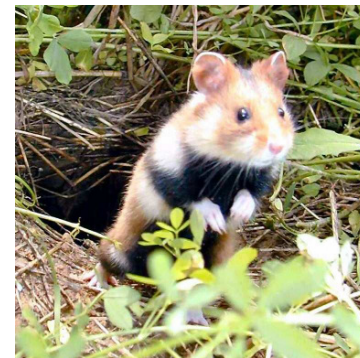
## Natur und Landschaftspflege

Das UGB III enthält die in der Praxis besonders bedeutsamen Vorschriften zu Eingriffsregelung. Der Abschnitt wird mit einem allgemeinen Grundsatz zum Instrument der Eingriffsregelung eingeleitet. Erstmals wird die Ersatzzahlung in das Bundesrecht aufgenommen, die dann greifen kann, wenn ein Vorhaben trotz nicht real kompensierbarer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zugelassen wird. Der prinzipielle Vorrang der Realkompensation vor finanziellem Ausgleich wird aufrecht erhalten. Das Bundesrecht enthält nunmehr auch Regelungen zur Bevorratung von Kompensationsflächen (Flächenpool, Ökokonto).

Ferner werden die Verpflichtungen zum **Gebietschutz** aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie umgesetzt. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen in §§ 32-37 BNatSchG. In Anlehnung an entsprechende Vorschriften des Landesrechts wird in den Unterabschnitt ein der Umset-

zung des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie dienendes allgemeines Verschlechterungsgebot für die Natura 2000-Gebiete aufgenommen. Die Regelung zur Verträglichkeitsprüfung von Projekten entspricht der geltenden Rechtslage nach Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG.

Die Vorschriften des **allgemeinen Artenschutzes**, die bislang weitgehend dem Landesrecht vorbehalten waren, werden nunmehr in eine bundesgesetzliche Regelung überführt. Der Schutz von lediglich nationalgeschützten Arten wird verbessert. Hierzu wird eine neue Rechtsverordnungsermächtigung in das Gesetz eingeführt, die bestimmte in ihren Stand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, einem Schutzstatus zuführen soll, der den europarechtlich geschützten Arten entspricht.



Der **Eingriffstatsbestand** als Schlüssel zur Anwendung der Eingriffsregelung bleibt unverändert. Neu eingeführt wird die räumliche Komponente von Ersatzmaßnahmen, wonach eine Beeinträchtigung ersetzt ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts „in dem betroffenen Naturraum“ in gleichwertiger Weise hergestellt sind und in das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die Verwendung des Begriffs „Naturraum“ orientiert sich an der Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen, durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzenden Zeitraums zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher, aber auch sein Rechtsnachfolger. Die insgesamt im Wesentlichen unveränderte Regelung von Ausgleich und Ersatz soll insbesondere mit ihrer Konkretisierung des Kompensationsraumes die nötigen Voraussetzungen bieten, den günstigen Wirkungen, die mit dem in der

Konfliktbewältigung, zur Alternativenprüfung und zum Abwägungsgebot gelten gleichermaßen für die planerische Genehmigung.

Möglich bleiben wie bisher die Beantragung eines Vorbescheids als auch einer Teilgenehmigung. Aufgrund des Anwendungsbereichs der iVG auch auf die Benutzung von Gewässern können Vorbescheid und Teilgenehmigung nunmehr auch für diese erteilt werden.

Die iVG wird entweder in einem förmlichen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit oder in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Zuordnung zu den Verfahren richtet sich nach der Umweltrelevanz der Vorhaben und ergibt sich aus der Vorhaben-Verordnung. Im Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit ist grundsätzlich innerhalb von 7 Monaten zu entscheiden, im vereinfachten Verfahren innerhalb von 3 Monaten. Innerhalb des vereinfachten Verfahrens kann die Genehmigungsfrist auf Antrag weiter verkürzt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um einen rechtlich einfach zu beurteilenden Sachverhalt handelt. Die Durchführung des verkürzten Verfahrens steht im Ermessen der Behörde.

Dr. Inga Schwertner, Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

## Änderungen von Vorhaben nach dem UGB 2009

Von großem Interesse für die Praxis ist, wie sich die Vorschriften zur Änderung von Vorhaben nach dem neuen UGB im Vergleich zu den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen darstellen. Es wird sich hier die Frage stellen, ob Änderungsverfahren bereits jetzt noch eingeleitet werden sollten oder ob es zweckmäßig ist, hiermit bis zum Inkrafttreten des UGB zu warten.

**Anzeigeverfahren** - Die Regelungen des UGB 2009 entspricht in redaktionell überarbeiteter Form im Wesentlichen der heutigen Regelung des § 15 BImSchG. Wegen des im Verhältnis zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erweiterten Regelungsbereichs der integrierten Vorhabengenehmigung gelten sie jedoch insbesondere auch für Änderungen von Gewässerbenutzungen. Soll ein Vorhaben abweichend von der Genehmigung geändert werden, so ist die

Änderung, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die Schutzgüter des UGB auswirken kann. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn sie sich innerhalb der Frist nicht geäußert hat.

Der Träger des Vorhabens kann für diese Änderung auch eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren beantragen. Für Vorhaben, die vor Inkrafttreten des UGB nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach der Gewerbeordnung anzuzeigen waren, gelten diese Regelungen entsprechend.

**Genehmigung bei wesentlichen Änderungen** - Soll ein Vorhaben abweichend von der Genehmigung geändert werden, bedarf die Änderung einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung erheblich sein können (wesentliche Änderungen). Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der Genehmigungsanforderungen sicher gestellt ist. Eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens für sich genommen die Größen- oder Leistungsgrenzen des Anhangs zur Verordnung erreicht oder überschreitet oder für die Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Genehmigung soll im vereinfachten Verfahren erteilt werden, sofern die Änderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkung durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehene Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen, es sei denn, das Gesamtvorhaben nach der Änderung wäre im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im vereinfachten Verfahren nach drei



Monaten zu entscheiden. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen. Diese Regelung des UGB beruht auf § 16 BImSchG, gilt jedoch ebenso auch für Gewässerbenutzungen.

**Planerische Genehmigung** - Für die Änderung von Vorhaben im Bereich der planerischen Genehmigung besteht eine eigene Regelung, die an die genannten Änderungstatbestände anknüpft und damit das für die Änderung geltende Änderungsregime entsprechend auch auf die planerische Genehmigung erstreckt. Abgesehen von der Fallgruppe der Gewässerausbauten wird bei Änderungen nach Genehmigungserteilung grundsätzlich nicht danach unterschieden, ob diese sich vor oder nach Fertigstellung des Vorhabens ergeben. Zu differenzieren ist zwischen wesentlichen Änderungen in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wesentlichen Änderungen, bei denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind, im vereinfachten Verfahren und unwesentlichen Änderungen im Anzeigeverfahren. Ausgenommen sind gewisse Gewässerausbauten, soweit es um Änderungen nach Fertigstellung des Vorhabens geht. Im Bereich der UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben besteht eine eigene Regelung. Anders als in dem entsprechenden Änderungstatbestand des UVPG wird nicht danach unterschieden, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Vielmehr wird darauf abgestellt, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist. Damit brauchen die Behörden im Bereich der iVG künftig keine komplizierten retrospektiven Prüfungen mehr dazu anzustellen, ob das zu ändernde Vorhaben nach heutigem Recht UVP-pflichtig wäre. Entscheidend ist vielmehr, ob die Zulassung des bestehenden Vorhabens seinerzeit tatsächlich mit UVP erfolgt ist oder nicht. Der Begriff Änderung schließt dabei die Erweiterung eines Vorhabens ein.



Vereinfachtes Verfahren - Das UGB eröffnet die Möglichkeit, statt eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Die Vorschrift orientiert sich an § 19 Abs. 1 BImSchG. Das vereinfachte Verfahren ist nur möglich, wenn für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht und die Umweltrelevanz des Vorhabens dem Ablehnen der Öffentlichkeitsbeteiligung

nicht entgegen steht. Die Zuordnung der Vorhaben im vereinfachten Verfahren erfolgt über eine Rechtsverordnung. Das vereinfachte Verfahren entspricht inhaltlich der in § 74 Abs. 6 VwVfG geregelten Plangenehmigung. Es vermeidet in einfach gelagerten Fällen, in denen Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden und das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt worden ist, den erheblichen Zeit- und Kostenaufwand, der mit den meisten Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden ist. Von einer nicht wesentlichen Rechtsbeeinträchtigung ist auszugehen, wenn eine spürbare Beeinträchtigung der Belange Dritter nicht vorliegt. Das vereinfachte Verfahren ist auch bei einer wesentlichen Rechtsbeeinträchtigung möglich, wenn der Betroffene sich mit der Inanspruchnahme seines Rechts schriftlich einverstanden erklärt. Das Benehmen erfordert, dass die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zur Wahrung der durch sie vertretenen öffentlichen Belange erhalten. Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens vor, steht es im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie sich dieser Verfahrensart auch bedient. Im vereinfachten Verfahren sind zahlreiche Vorschriften nicht anzuwenden, die Genehmigungsbehörde hat innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Bei bestimmten Voraussetzungen kann das vereinfachte Verfahren auf Antrag auch mit verkürzten Fristen durchgeführt werden.

Dr. Alexander Beutling, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## Bestehende Vorhaben und laufende Verfahren

Das UGB enthält einen weiteren Abschnitt, in dem die Überführung und Anpassung bereits bestehender Genehmigungen und Vorhaben an das neue Recht geregelt wird. Neben Vorschriften, die den Übergang vom geltenden Fachrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UGB I regeln, enthält der Abschnitt auch Übergangsregelungen für zukünftige Änderungen der Vorhabensverordnung.

Genehmigungen, Vorbescheide und Zulassungen des vorzeitigen Beginns, die vor dem Inkrafttreten des Umweltgesetzbuches nach den Vorschriften des Bundes- und Immissionsschutzgesetzes über

genehmigungsbedürftige Anlagen oder nach § 16 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung erteilt worden sind, gelten als Genehmigung, Vorbescheid oder Zulassung des vorzeitigen Beginns vor Ort. Wird ein Vorhaben, das bereits errichtet oder wesentlich geändert worden ist, oder mit dessen Errichtung oder wesentlichen Änderungen begonnen worden ist, mit dem Inkrafttreten einer Verordnung genehmigungsbedürftig, muss dieses Vorhaben innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde angezeigt werden, sofern das Vorhaben nicht nach § 67 Abs. 2 BImSchG oder § 16 Abs. 4 Gewerbeordnung 1959 angezeigt worden ist; für solche Anlagen ist keine Genehmigung erforderlich. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht gilt nicht für Anlagen, die ohne eine erforderliche Genehmigung errichtet und betrieben worden sind oder nach § 67 Abs. 2 BImSchG entgegen einer bestehenden Anzeigepflicht nicht angezeigt worden sind. Der zuständigen Behörde sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen über Art, Lage und Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorzulegen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen, die im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können. Die Regelungen dienen zum einen dem Vertrauensschutz des Anlagenbetreibers und stellen zum anderen sicher, dass für genehmigungspflichtige Anlagen im Hinblick auf nachträgliche eingreifende Maßnahmen, die Überwachung sowie materielle Anforderungen die selben Rechtsvorschriften gelten wie für Neuanlagen.

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften des UGB zu Ende zu führen. Die Regelung stellt entsprechend der Überleitungsregelung des bisherigen § 67 Abs. 4 BImSchG eine Klarstellung im Sinne der allgemeinen Grundsätze intertemporalen Rechts dar. Bereits abgeschlossene Verfahrensschritte müssen nicht neu durchgeführt werden. In materieller Hinsicht treten die Anforderungen des UGB I und der dazugehörigen Vorschriften an Stelle der bisherigen Regelungen. Das neue materielle Recht ist nicht nur für bereits erteilte Genehmigungen, sondern erst Recht für in der Erteilung begriffene Genehmigungen anwendbar.

Dr. Alexander Beutling, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## Neuordnung des Wasserrechts

Das Buch Wasserwirtschaft verfolgt zwei zentrale Ziele: den Erlass einer Wasserrechtsordnung auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und die Einbindung der neuen Wasserrechtsordnung in das Umweltgesetzbuch.

Eine wesentliche Neuordnung im Bereich des Wasserrechts ist die **Vereinfachung des Systems behördlicher Zulassungen** für wasserwirtschaftliche Vorhaben. Neben der integrierten Vorhabengenehmigung (iVG) soll zukünftig nur noch die wasserwirtschaftliche Erlaubnis bestehen bleiben. Die Kategorie der Bewilligung ist nicht mehr vorgesehen. Bestehende Bewilligungen werden Bestandsschutz genießen. Die Erlaubnis kann wie bisher auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen oder auch vollständig widerrufen werden. Gewässerbenutzungen, bei denen ein Bedürfnis nach einer gesicherteren Rechtsposition besteht, unterliegen zukünftig weitgehend der iVG. Bezieht sich die iVG auf eine Gewässerbenutzung steht sie im (Bewirtschaftungs-)Ermessen der Behörde. Das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen wird gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben. Die iVG kann grundsätzlich nur auf Antrag befristet oder mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen verbunden werden. Bei Gewässerbenutzungen kann eine Befristung als auch ein Vorbehalt nachträglicher Auflagen – unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder zu einer Anlage gehörende Gewässerbenutzung handelt – auch von Amts wegen vorgesehen werden. Durch den Auslauf der Frist wird nur die Gewässerbenutzung, nicht jedoch der übrige Teil des Vorhabens berührt.



Im Bereich des Grundwasserschutzes wird das **Geringfügigkeitsschwellenwertkonzept** aufgenommen. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor